

Leitfaden zur gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nach § 30a HkRNDV

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen bei einer Stromlieferung über einen Bilanzkreis	3
2.1	Anforderungen an das Bilanzkreismanagement	3
2.1.1	Anforderungen an den Bilanzkreis	3
2.1.2	Anforderungen an die Lieferung.....	4
2.2	Anforderungen an den Entwertungsantrag	4
2.2.1	Anforderung an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN über einen Bilanzkreis..	4
2.2.2	Zusätzliche Anforderungen an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN zum Zwecke der Strompreiskompensation (SPK)	5
2.3	Prüfung durch Umweltgutachter	5
3	Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen bei einer Stromlieferung über zwei Bilanzkreise	7
3.1	Anforderungen an das Bilanzkreismanagement	7
3.1.1	Anforderungen an die Bilanzkreise.....	7
3.1.2	Anforderungen an die Lieferung.....	8
3.2	Anforderungen an den Entwertungsantrag	10
3.2.1	Anforderung an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN über einen Bilanzkreis	10
3.2.2	Anforderung an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN zum Zwecke der Strompreiskompensation (SPK).....	10
3.3	Prüfung durch Umweltgutachter	11
4	Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen bei einer Stromlieferung über zwei Bilanzkreise	14
4.1	Prüfung durch Umweltgutachter	14
5	Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung	15
6	Regelzonenübergreifende Lieferung	17
6.1	Anforderungen an das Bilanzkreismanagement	17
6.2	Prüfung durch Umweltgutachter	18
7	Literatur	21

1 Einleitung

Die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen (HKN) stellt einen Sonderfall dar, bei dem zusätzlich zu den Bedingungen für die Entwertung von HKN (§ 30 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung [HkRNDV]) sichergestellt sein muss, „[...] dass der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das antragstellende Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) veräußert und geliefert hat [...]“ (§ 30a Absatz 1 HkRNDV).

Die „gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen“ ist nach § 30a Absatz 1 HkRNDV als ein Zusatzmerkmal ausgestaltet, welches der Entwertung der Herkunftsnachweise auf Antrag des EVU hinzugefügt wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen ist im Wesentlichen in die Hände von Umweltgutachtern gelegt. Daher muss das EVU, welches HKN mit dem Zusatzmerkmal „gekoppelte Lieferung“ entwerten lassen möchte, einen Umweltgutachter mit der Prüfung nach § 30a HkRNDV beauftragen.

Das UBA möchte Ihnen mit diesem Leitfaden eine Anwendungshilfe für die gekoppelte Lieferung von HKN nach § 30a HkRNDV geben. Das UBA war vom Gesetzgeber¹ aufgefordert, die gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen weiterzuentwickeln, um sie markttauglicher zu machen. Zugleich sollte die mit § 30a HkRNDV beabsichtigte Überprüfbarkeit der Stromlieferkette sichergestellt sein (UBA, 2021).

Dieser Leitfaden gibt Ihnen Anwendungshinweise und unterstützt Sie bei den folgenden Fragestellungen:

- ▶ Anforderung der gekoppelten Lieferung von HKN bei Nutzung von einem Bilanzkreis
- ▶ Anforderung der gekoppelten Lieferung von HKN bei Nutzung von zwei Bilanzkreisen
- ▶ Anforderung an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung
- ▶ Anforderung der gekoppelten Lieferung von HKN bei regelzonenübergreifenden Stromlieferungen

Dieser Leitfaden legt neben den Legaldefinitionen nach der HkRNDV für Begriffe wie Bilanzkreis, Letztverbraucher oder EVU/Stromlieferant die Legaldefinitionen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugrunde.

¹ § 12l Absatz 2 EEV a.F. in der bis zum 1.1.2023 geltenden Fassung.

2 Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen bei einer Stromlieferung über einen Bilanzkreis

2.1 Anforderungen an das Bilanzkreismanagement

2.1.1 Anforderungen an den Bilanzkreis

Im Fall der gekoppelten Lieferung über einen Bilanzkreis, müssen die von der Anlage erzeugten erneuerbaren Strommengen direkt in denselben Bilanzkreis eingestellt werden, aus denen der Stromlieferant seine(n) Letztverbraucher beliefert, für den oder die die Herkunftsnachweise entwertet werden sollen.

Diese Anforderung ergibt sich aus § 30a Absatz 1 HkRNDV, wonach „[...] der Anlagenbetreiber die Strommenge, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, an das antragstellende Elektrizitätsversorgungsunternehmen veräußert und geliefert hat (gekoppelte Lieferung).“ Nach § 30a Absatz 2 Satz 4 HkRNDV ist der Anlagenbetreiber „verpflichtet, die Strommenge, die den Herkunftsnachweisen zugrunde liegt, in den Bilanzkreis nach Satz 3 Nummer 1 zu liefern.“ Das EVU ist nach § 30a Absatz 2 Satz 5 HkRNDV verpflichtet, diesen Strom an seine Letztverbraucher zu liefern.

Das bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage, deren Strom gekoppelt mit den korrespondierenden HKN geliefert werden soll, in dem (Endkunden-)Bilanzkreis des liefernden und die Entwertung beantragenden EVU angemeldet sein muss. Es muss sich um den Bilanzkreis handeln, aus dem das EVU seine Letztverbraucher beliefert. Im Regelfall sind dort also die Entnahmestellen der Letztverbraucher angemeldet. Der Leitfaden spezifiziert nicht was als Anmeldung eines Letztverbrauchers im Bilanzkreis gilt. Es kann sich dabei um zum Beispiel die Zuordnung der Marktlokation oder Messlokation oder andere geeignete eindeutige Zuordnungen handeln.

In dem Bilanzkreis dürfen auch nicht-erneuerbare Energien bilanziert werden. Das Grünstrom-Bilanzkreis-Erfordernis gilt bei der gekoppelten Lieferung über einen Bilanzkreis nicht.

Der Bilanzkreis muss nicht selbst von dem EVU geführt werden. Maßgebend ist, dass dort die Stromlieferungen an die Letztverbraucher des EVU bilanziert werden. Ein Bilanzkreis im Sinne des Leitfadens ist jeder Bilanzkreis im Sinne von § 3 Nummer 10 EnWG, also ein solcher der gegenüber dem Netzbetreiber ausgeglichen gehalten werden muss. Ob diese Haupt- oder Subbilanzkreise genannt werden, ist dabei unerheblich. Bilanzkreise nach § 2 Nummer 11 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), welche vom Stromlieferanten nur intern zur Strukturierung der Geschäfte verwendet werden, aber nicht zur Information des Netzbetreibers dienen, zählen nicht als Bilanzkreise im Sinne des Leitfadens. Im Falle eines Unterbilanzkreises nach § 2 Nummer 11 StromNZV muss der Bilanzkreis, dem dieser Unterbilanzkreis zugeordnet ist, die Anforderungen für die gekoppelte Lieferung nach § 30a HkRNDV erfüllen.

Soweit der Letztverbraucher einen eigenen Bilanzkreis hat, in den der Stromlieferant die zum Letztverbrauch vorgesehene Strommenge liefert, wird dieser Bilanzkreis nicht mitgezählt im Sinne des § 30a Absatz 2 Satz 1 HkRNDV. Ein eigener Bilanzkreis des Letztverbrauchers liegt vor, wenn der Letztverbraucher selbst dessen Bilanzkreisverantwortlicher ist und in dem Bilanzkreis ausschließlich die Verbrauchsstellen des Letztverbrauchers angemeldet sind. Verbrauchsstellen Dritter sind schädlich. Zudem ist erforderlich, dass der in den Bilanzkreis des Letztverbrauchers gekoppelt gelieferte Strom zum Letztverbrauch in dem Bilanzkreis verblieben ist (§ 30a Absatz 2 Satz 5 HkRNDV).

2.1.2 Anforderungen an die Lieferung

Die den zu entwertenden HKN zugrundeliegende Strommenge muss im Saldo auch an die Letztverbraucher des EVU geliefert worden sein. Bei einer kundenspezifischen Entwertung muss die den zu entwertenden HKN zugrundeliegende Strommenge im Saldo an diesen speziellen Kunden geliefert worden sein. Insgesamt ist eine Entwertung mit dem Kopplungsmerkmal nur bis zu der Strommenge möglich, die in dem jeweiligen Zeitraum² von dem oder den Letztverbrauchern des EVU abgenommen worden ist. Entscheidend ist die Energiemenge der Nominierungen, nicht die Anzahl der Nominierungen. Eine Nominierung zwischen zwei Bilanzkreisen kann auch für mehrere gekoppelte Entwertungen für verschiedene Verbraucher genutzt werden. Dafür muss die Nominierung zwischen den Bilanzkreisen mindestens der Summe der gekoppelt entwerteten Energiemenge dieser Verbraucher entsprechen.

Nach § 30a Absatz 2 Satz 3 HkRNDV muss die den Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge tatsächlich in den Bilanzkreis eingespeist worden sein und sich ohne gegenläufiges Geschäft tatsächlich in dem Bilanzkreis niederschlagen. Die Stromverkäufe aus dem Bilanzkreis dürfen nicht dazu führen, dass im Saldo über den definierten Zeitraum³ der Strom aus der Anlage nicht an den/die Letztverbraucher des EVU geliefert worden sein kann.

Die gekoppelten Herkunftsnachweise müssen nicht direkt vom HKNR-Konto des Anlagenbetreibers auf das HKNR-Konto des Stromlieferanten übertragen werden. Die Lieferkette der Herkunftsnachweise im HKNR kann beliebig sein (Abbildungen 1 und 2 sollen das darstellen, indem ein Händler beteiligt ist).

2.2 Anforderungen an den Entwertungsantrag

2.2.1 Anforderung an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN über einen Bilanzkreis

Das EVU muss in der Formularmaske beim Entwertungsantrag angeben, dass die Entwertung mit dem Zusatzmerkmal „gekoppelte Lieferung“ erfolgen soll.

Die Registersoftware hat aus den Strommengenmeldungen des Netzbetreibers bereits die Bezeichnung des Bilanzkreises übernommen, in dem die stromerzeugende Anlage angemeldet ist. Dieses Datum ist vom EVU zu prüfen und ggfs. zu korrigieren. Falls das Feld „Einspeisebilanzkreis“ leer sein sollte, muss das EVU hier die Bezeichnung des Bilanzkreises eintragen.

Durch Betätigung der Schaltfläche „Entwerten“ bestätigt das EVU die Angaben und stellt den Entwertungsantrag. Der im Registersystem dem EVU zugeordnete Umweltgutachter erhält damit die erforderlichen Rechte zur Prüfung und Bestätigung der Kopplungsvorgaben. Nach der Bestätigung der Daten zur gekoppelten Lieferung durch den Umweltgutachter sind die entsprechenden HKN entwertet und werden dann im Entwertungsreport als gekoppelt entwertete HKN gekennzeichnet.

² Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

³ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

2.2.2 Zusätzliche Anforderungen an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN zum Zwecke der Strompreiskompensation (SPK)

Unternehmen, die gemäß den Voraussetzungen der Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) vom 24. August 2022 (im Folgenden SPK-Förderrichtlinie), beihilfeberechtigt sind, müssen für den Erhalt einer Beihilfe Gegenleistungen nach Nummer 4 der SPK-Förderrichtlinie erbringen.

Hierfür können Sie ab dem Abrechnungsjahr 2023, gemäß Nummer 4.2.2 SPK-Förderrichtlinie, den Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien geltend machen. Für den Nachweis darüber, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien stammt, müssen, gemäß Nummer 4.3 b) aa) SPK-Förderrichtlinie, HKN nach § 30 HkRNDV entwertet werden. Hierfür muss bei der Entwertung angegeben werden, dass die Entwertung für die SPK genutzt werden soll. Zudem ist es im Rahmen der SPK-Antragstellung erforderlich, auch entwertete gekoppelt gelieferte HKN einzusetzen, sofern die entsprechende Anlage ihren Standort im Bundesgebiet hat.

Näheres zu den Voraussetzungen der Antragstellung einer Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten entnehmen Sie bitte dem Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt [https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/SPK-Leitfaden.pdf? blob=publication-File&v=13](https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/SPK-Leitfaden.pdf?blob=publication-File&v=13).

2.3 Prüfung durch Umweltgutachter

Der Umweltgutachter prüft, ob die oben erläuterten Voraussetzungen der gekoppelten Lieferung über einen Bilanzkreis erfüllt sind. Hierfür sollte der Umweltgutachter für ausgewählte Tage die Einspeisungen in den und Entnahmen aus dem Bilanzkreis prüfen, bevor er die Kopplung bestätigt.⁴

Dazu gehört u. a. folgendes:

- a) Die den zu entwertenden Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge aus der in den HKN angegebenen Anlage(n) muss nach § 30a Absatz 2 Satz 4 HkRNDV in den Bilanzkreis eingestellt worden sein.
 - Dafür muss der Umweltgutachter prüfen, ob die Anlage in dem Erzeugungszeitraum in dem Bilanzkreis angemeldet war. Beispielsweise kann er Informationen beim Anlagenbetreiber, Bilanzkreismanager oder Vermarkter des erzeugten Stroms einsehen.
- b) Bei einem Bilanzkreis ist keine Prüfung notwendig, ob ausschließlich erneuerbare Energie bilanziert wurde (§ 30a Absatz 2 Satz 2 HkRNDV).
- c) Die Menge an gekoppelt gelieferten HKN in einem Produktions- und Liefermonat darf nicht die Menge des in diesem Monat gelieferten und verbrauchten Stroms übersteigen.
 - Dafür muss der Umweltgutachter die Bilanzkreisbuchungen einsehen und prüfen, ob der oder die Letztverbraucher des EVU in dem Bilanzkreis angemeldet waren und in entsprechender Menge Strom verbraucht haben. Zu diesem Zweck und ergänzend

⁴ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 260.

können beispielsweise Stromlieferverträge oder Stromrechnungen herangezogen werden oder andere geeignete Dokumente.

- Die Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung finden Sie in Kapitel 4.
- d) Soweit die Stromlieferung in einen eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers erfolgt, muss der Umweltgutachter prüfen, ob es sich um einen „eigenen“ Bilanzkreis des Letztverbrauchers handelt, also ob der Letztverbraucher dessen Bilanzkreisverantwortlicher ist und ob die angemeldeten Verbrauchsstellen ausschließlich solche dieses Letztverbrauchers sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die Strommenge tatsächlich zum Letztverbrauch im Bilanzkreis des Letztverbrauchers verblieben ist und nicht weiter gehandelt wurde, um die Anforderung von § 30a Absatz 2 Satz 5 HkRNDV zu erfüllen.
- e) Der in den Schritten a. und b. geprüfte Bilanzkreis muss mit dem im Antrag auf gekoppelte Lieferung gegenüber dem im Herkunftsnachweisregister angegebenen Bilanzkreis (§ 30a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HkRNDV) übereinstimmen.
- f) Wird ein Umweltgutachter mit der Prüfung einer gekoppelten Lieferung beauftragt, muss er sich versichern, dass dieselbe Stromlieferung aus dem Bilanzkreis nicht schon zuvor durch einen anderen Umweltgutachter für eine andere gekoppelte Lieferung bestätigt wurde. Dazu kann der Entwertungsreport des EVU geprüft werden.

3 Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen bei einer Stromlieferung über zwei Bilanzkreise

3.1 Anforderungen an das Bilanzkreismanagement

3.1.1 Anforderungen an die Bilanzkreise

Die Stromlieferung erfolgt über zwei Bilanzkreise. Im ersten Bilanzkreis ist die Anlage gemeldet. Aus dem zweiten Bilanzkreis beliefert das EVU seine Letztverbraucher. Der erzeugte Strom wird per Fahrplan aus dem Bilanzkreis 1 in den Bilanzkreis 2 geliefert.

3.1.1.1 Bilanzkreis 1

Die Stromerzeugungsanlage ist in dem Bilanzkreis 1 angemeldet und speist dort zählpunktscharf ein.⁵ Der Leitfaden spezifiziert nicht was als Anmeldung einer Anlage im Bilanzkreis gilt. Es kann sich dabei um zum Beispiel die Zuordnung der Marktlokation oder Messlokation oder andere geeignete eindeutige Zuordnungen handeln.

Es muss sich um einen Grünstrom-Bilanzkreis handeln. D.h. in dem Bilanzkreis, in dem die von der Anlage erzeugte Strommenge angemeldet ist, darf nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert werden (§ 30a Absatz 2 Satz 2 HkRNDV). Diese Anforderung wird folgendermaßen begründet: „Das Grünstrom-Bilanzkreiserfordernis stellt sicher, dass der Endkunden-Bilanzkreis für die Zwecke der gekoppelten Lieferung aus dem Erzeuger-Bilanzkreis tatsächlich nur mit erneuerbarem Strom beliefert wird.“⁶ Die Buchung von Ausgleichsenergie in den Erzeuger-Bilanzkreis hat aber keinen Einfluss darauf, dass die Einspeisung der Strommengen in diesen Bilanzkreis für die gekoppelte Lieferung qualifiziert.⁷ Soweit also der Bilanzkreis ausgeglichen gehalten werden muss (vgl. § 4 Abs. 2 StromNZV)⁸, so dürfen in dem Bilanzkreis auch nicht erneuerbare Strommengen bilanziert werden, wenn der Anlagenbetreiber oder der Direktvermarktungsunternehmer dies nicht zu vertreten hat. Dies ist etwa der Fall bei Buchungen, die ausschließlich dem Ausgleich des Bilanzkreises wegen nicht zu vertretender Abweichungen zwischen angemeldeter und tatsächlicher Einspeisung dienen oder die im Rahmen von Redispatch 2.0 erfolgen. Ein Bilanzkreis, in den nur Erzeugungsmengen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen einspeisen, erfüllt die Voraussetzungen. Ist in dem Bilanzkreis eine Mischfeuerungsanlage angemeldet, kann er nicht als Grünstrom-Bilanzkreis im Sinne von § 30a Absatz 2 Satz 2 HkRNDV angesehen werden. Die Erneuerbare-Energien-Anlagen im Grünstrombilanzkreis können sowohl in der sonstigen Direktvermarktung sein, als auch in der Direktvermarktung mit Marktprämie.

3.1.1.2 Bilanzkreis 2

Aus dem zweiten Bilanzkreis muss der Stromlieferant seine Letztverbraucher beliefern. Diese Anforderung ergibt sich aus § 30a Absatz 2 Satz 3 HkRNDV:

„Bei der Antragstellung sind anzugeben: [...] zusätzlich bei einer Lieferung über zwei Bilanzkreise der Bilanzkreis, aus dem das Elektrizitätsversorgungsunternehmen seine Letztverbraucher beliefert.“

⁵ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

⁶ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

⁷ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

⁸ Unterbilanzkreise im Sinne von § 2 Nr. 11 StromNZV unterliegen nicht der Bilanzkreistreue.

In dem zweiten Bilanzkreis muss der Letztverbraucher als Entnahmestelle angemeldet sein, der mit dem gekoppelten Strom beliefert wird.⁹ Der Leitfaden spezifiziert nicht was als Anmeldung eines Letztverbrauchers im Bilanzkreis gilt. Es kann sich dabei um zum Beispiel die Zuordnung der Marktlokation oder Messlokation oder andere geeignete eindeutige Zuordnungen handeln.

Der Bilanzkreis muss nicht selbst von dem EVU geführt werden. Maßgebend ist, dass dort die Stromlieferungen an die Letztverbraucher des EVU bilanziert werden. Ein Bilanzkreis im Sinne des Leitfadens ist jeder Bilanzkreis im Sinne von § 3 Nummer 10 EnWG, also ein solcher der gegenüber dem Netzbetreiber ausgeglichen gehalten werden muss. Ob diese Haupt- oder Subbilanzkreise genannt werden, ist dabei unerheblich. Bilanzkreise nach § 2 Nummer 11 StromNZV, welche vom Stromlieferanten nur intern zur Strukturierung der Geschäfte verwendet werden, aber nicht zur Information des Netzbetreibers dienen, zählen nicht als Bilanzkreise im Sinne des Leitfadens. Im Falle eines Unterbilanzkreises nach § 2 Nummer 11 StromNZV muss der Bilanzkreis, dem dieser Unterbilanzkreis zugeordnet ist, die Anforderungen für die gekoppelte Lieferung nach § 30a HkRNDV erfüllen.

3.1.1.2.1 Eigener Bilanzkreis eines Letztverbrauchers

Soweit der Letztverbraucher einen eigenen Bilanzkreis hat, in den der Stromlieferant die zum Letztverbrauch vorgesehene Strommenge liefert, wird dieser Bilanzkreis nicht mitgezählt im Sinne des § 30a Absatz 2 Satz 1 HkRNDV. Ein eigener Bilanzkreis des Letztverbrauchers liegt vor, wenn der Letztverbraucher selbst dessen Bilanzkreisverantwortlicher ist und in dem Bilanzkreis ausschließlich die Verbrauchsstellen des Letztverbrauchers angemeldet sind. Verbrauchsstellen Dritter sind schädlich. Zudem ist erforderlich, dass der in den Bilanzkreis des Letztverbrauchers gekoppelt gelieferte Strom zum Letztverbrauch in dem Bilanzkreis verblieben ist (§ 30a Absatz 2 Satz 5 HkRNDV).

3.1.2 Anforderungen an die Lieferung

Die den zu entwertenden HKN zugrundeliegende Strommenge muss im Saldo auch an die Letztverbraucher des EVU geliefert worden sein. Bei einer kundenspezifischen Entwertung muss die den zu entwertenden HKN zugrundeliegende Strommenge im Saldo an diesen speziellen Kunden geliefert worden sein. Insgesamt ist eine Entwertung mit dem Kopplungsmerkmal nur bis zu der Strommenge möglich, die in dem jeweiligen Zeitraum¹⁰ von dem oder den Letztverbrauchern des EVU abgenommen worden ist. Entscheidend ist die Energiemenge der Nominierungen, nicht die Anzahl der Nominierungen. Eine Nominierung kann auch für mehrere gekoppelte Entwertungen für verschiedene Verbraucher genutzt werden. Dafür muss die Nominierung mindestens der Summe der gekoppelt entwerteten Energiemenge dieser Verbraucher entsprechen.

Nach § 30a Absatz 2 Satz 3 HkRNDV muss die den Herkunftsnachweisen zugrunde liegende Strommenge tatsächlich in den ersten Bilanzkreis eingespeist worden sein und sich ohne gegenläufiges Geschäft tatsächlich im zweiten Bilanzkreis niederschlagen. Die Stromverkäufe aus den beiden Bilanzkreisen dürfen nicht dazu führen, dass im Saldo über den definierten Zeitraum¹¹ der Strom aus der Anlage nicht an den/die Letztverbraucher des EVU geliefert worden sein kann.

⁹ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

¹⁰ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

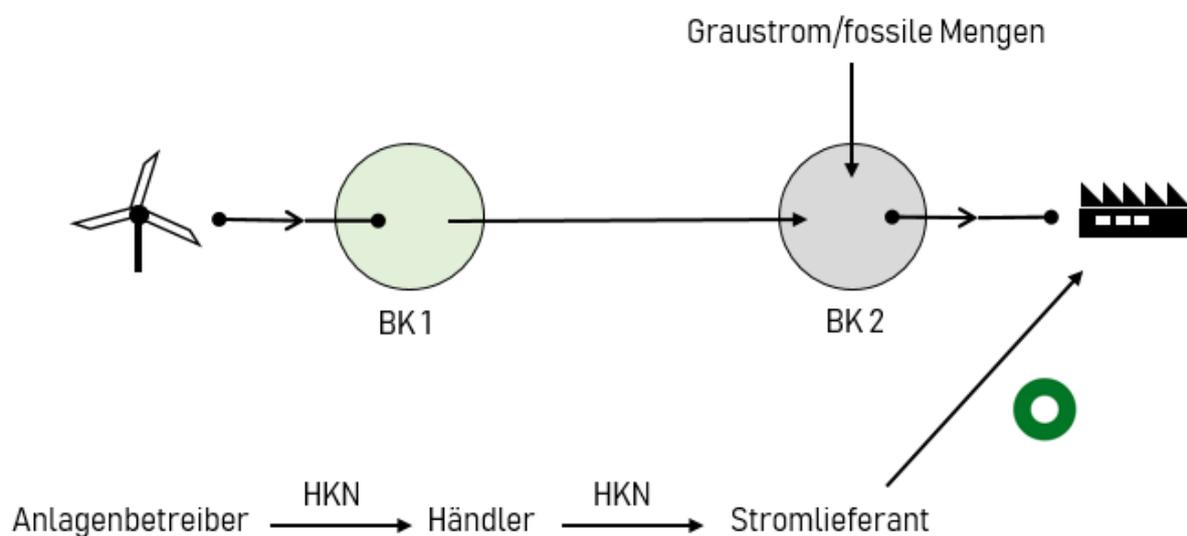
¹¹ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

Die in den ersten Bilanzkreis eingespeiste Strommenge wird mittels eines Fahrplans direkt in den zweiten Bilanzkreis geliefert.¹² Die den gekoppelt zu entwertenden HKN zugrundeliegende Strommenge muss im Saldo durch die Fahrplanlieferungen aus dem Bilanzkreis 1 in dem Bilanzkreis 2 angekommen sein und zur Lieferung an die Endkunden zur Verfügung gestanden haben. Eine Saldierung durch gegenläufige Geschäfte ist ausgeschlossen. Die per Fahrplan in den zweiten Bilanzkreis gelieferte Strommenge darf im Saldo also jene Strommenge nicht unterschreiten, für die eine gekoppelte Lieferung aus der Anlage bestätigt werden soll. Diese Bedingung wird auf den jeweils betrachteten und definierten Lieferzeitraum¹³ bezogen.¹⁴ Als Fahrplanlieferung an welche die Herkunftsnachweise gekoppelt werden, gilt immer die letzte Meldung vom Stromlieferanten an den Netzbetreiber. Nach der letzten Meldung ändert der Stromlieferant keine Nominierungen mehr und der Netzbetreiber nutzt die letzte Meldung zur Berechnung von Ausgleichs- und Regelenergie. Die Berechnung von Ausgleichs- und Regelenergie ist das Kriterium, welches festlegt, an welche Stromlieferung die Herkunftsnachweise gekoppelt werden können. So ist automatisch sichergestellt, dass die Stromlieferung nach der gekoppelten Lieferung von Herkunftsnachweisen nicht mehr aktiv vom Stromlieferanten verändert werden konnte.

Die gekoppelten Herkunftsnachweise müssen nicht direkt vom HKNR-Konto des Anlagenbetreibers auf das HKNR-Konto des Stromlieferanten übertragen werden. Die Lieferkette der Herkunftsnachweise im HKNR kann beliebig sein (Abbildungen 1 und 2 sollen das darstellen, indem ein Händler beteiligt ist).

Ein korrekt umgesetztes Bilanzkreismanagement ist für einen beispielhaften Fall in Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Erster Bilanzkreis ist grün



Quelle: Umweltbundesamt

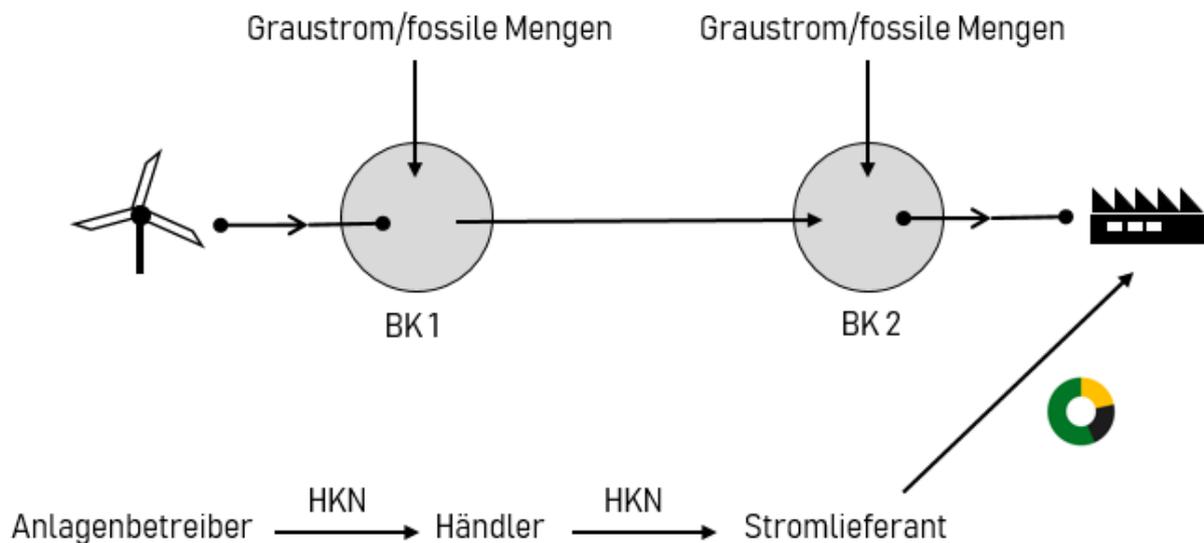
¹² Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

¹³ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

¹⁴ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

Werden in den ersten Bilanzkreis auch fossile Mengen eingespeist, erfüllt er nicht das Grünstrombilanzkreis-Kriterium. Eine gekoppelte Lieferung ist in diesem Fall nicht möglich.

Abbildung 2: Erster Bilanzkreis ist nicht grün



Quelle: Umweltbundesamt

3.2 Anforderungen an den Entwertungsantrag

3.2.1 Anforderung an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN über einen Bilanzkreis

Das EVU muss in der Formularmaske beim Entwertungsantrag angeben, dass die Entwertung mit dem Zusatzmerkmal „gekoppelte Lieferung“ erfolgen soll.

Die Registersoftware hat aus den Strommengenmeldungen des Netzbetreibers bereits die Bezeichnung des Bilanzkreises übernommen, in dem die stromerzeugende Anlage angemeldet ist. Dieses Datum ist vom EVU zu prüfen und ggfs. zu korrigieren. Falls das Feld „Einspeisebilanzkreis“ leer sein sollte, muss das EVU hier die Bezeichnung des Bilanzkreises eintragen.

Das EVU muss außerdem die Bezeichnung des Bilanzkreises eingeben, aus dem es seine Endkunden oder den speziellen Endkunden beliefert.

Durch Betätigung der Schaltfläche „Entwerten“ bestätigt das EVU die Angaben und stellt den Entwertungsantrag. Der im Registersystem dem EVU zugeordnete Umweltgutachter erhält damit die erforderlichen Rechte zur Prüfung und Bestätigung der Kopplungsvorgaben. Nach der Bestätigung der Daten zur gekoppelten Lieferung durch den Umweltgutachter sind die entsprechenden HKN entwertet und werden dann im Entwertungsreport als gekoppelt entwertete HKN gekennzeichnet.

3.2.2 Anforderung an die Entwertung von gekoppelt gelieferten HKN zum Zwecke der Strompreiskompensation (SPK)

Unternehmen, die gemäß den Voraussetzungen der Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) vom

24.°August 2022 (im Folgenden SPK-Förderrichtlinie), beihilfeberechtigt sind, müssen für den Erhalt einer Beihilfe Gegenleistungen nach Nummer 4 der SPK-Förderrichtlinie erbringen.

Hierfür können Sie ab dem Abrechnungsjahr 2023, gemäß Nummer 4.2.2 SPK-Förderrichtlinie, den Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien geltend machen. Für den Nachweis darüber, dass der Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien stammt, müssen, gemäß Nummer 4.3 b) aa) SPK-Förderrichtlinie, HKN nach § 30 HkRNDV entwertet werden. Hierfür muss bei der Entwertung angegeben werden, dass die Entwertung für die SPK genutzt werden soll. Zudem ist es im Rahmen der SPK-Antragstellung erforderlich, auch entwertete gekoppelt gelieferte HKN einzusetzen, sofern die entsprechende Anlage ihren Standort im Bundesgebiet hat.

Näheres zu den Voraussetzungen der Antragstellung einer Beihilfe für indirekte CO₂-Kosten entnehmen Sie bitte dem Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation) der Deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/spk/SPK-Leitfaden.pdf?__blob=publication-File&v=13.

3.3 Prüfung durch Umweltgutachter

Der Umweltgutachter prüft, ob die oben erläuterten Voraussetzungen der gekoppelten Lieferung über zwei Bilanzkreise erfüllt sind. Hierfür sollte der Umweltgutachter für ausgewählte Tage die Fahrpläne der Bilanzkreise auf Plausibilität und mögliche gegenläufige Geschäfte- bzw. Anhaltspunkte für Dreiecksgeschäfte prüfen, bevor er die Kopplung bestätigt.¹⁵ Dazu gehört u. a. folgendes:

- a) Die den zu entwertenden Herkunftsnachweisen zugrunde liegende gekoppelt gelieferte Strommenge aus der/den in den HKN angegebenen Anlage/n muss nach § 30a Absatz 2 Satz 4 HkRNDV in den ersten Bilanzkreis eingestellt worden sein.
 - Dafür muss der Umweltgutachter prüfen, ob die Anlage in dem Erzeugungszeitraum in dem Bilanzkreis angemeldet war. Zu diesem Zweck und ergänzend kann er Informationen beim Anlagenbetreiber, Bilanzkreismanager oder Vermarkter des erzeugten Stroms einsehen.
- b) Es ist zu prüfen, ob im ersten Bilanzkreis ausschließlich erneuerbare Energie bilanziert wurde (§ 30a Absatz 2 Satz 2 HkRNDV). Die Erneuerbare-Energien-Anlagen im Grünstrombilanzkreis können sowohl in der sonstigen Direktvermarktung sein, als auch in der Direktvermarktung mit Marktprämie. Bei der Bilanzierung von nicht erneuerbarem Strom, ist zu prüfen, ob dessen Einstellung in den Bilanzkreis nicht vom Bilanzkreisverantwortlichen zu vertreten ist, beispielsweise weil diese ausschließlich dem Ausgleich des Bilanzkreises wegen nicht zu vertretender Abweichungen zwischen angemeldeter und tatsächlicher Einspeisung dienen oder die im Rahmen von Redispatch 2.0 erfolgten.
- c) Die Menge an gekoppelt gelieferten HKN in einem Produktions- und Liefermonat darf nicht die Menge des in diesem Monat gelieferten und verbrauchten Stroms übersteigen.
 - Dafür muss der Umweltgutachter die Bilanzkreisbuchungen einsehen und prüfen, ob der oder die Letztverbraucher des EVU in dem Bilanzkreis angemeldet waren und in entsprechender Menge Strom verbraucht haben. Zu diesem Zweck und ergänzend

¹⁵ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 260.

können beispielsweise Stromlieferverträge oder Stromrechnungen herangezogen werden oder andere geeignete Dokumente.

- Die Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung finden Sie in Kapitel 4.
- d) Soweit die Stromlieferung in einen eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers erfolgt, muss der Umweltgutachter prüfen, ob es sich um einen „eigenen“ Bilanzkreis des Letztverbrauchers handelt, also ob der Letztverbraucher dessen Bilanzkreisverantwortlicher ist und ob die angemeldeten Verbrauchsstellen ausschließlich solche dieses Letztverbrauchers sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die Strommenge tatsächlich zum Letztverbrauch im Bilanzkreis des Letztverbrauchers verblieben ist und nicht weiter gehandelt wurde, um die Anforderung von § 30a Absatz 2 Satz 5 HkRNDV zu erfüllen.
- e) Der in den Schritten a. und b. geprüfte erste Bilanzkreis muss mit dem im Antrag auf gekoppelte Lieferung gegenüber dem im Herkunftsnachweisregister angegebenen Bilanzkreis (§ 30a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HkRNDV) übereinstimmen.
- f) Wird ein Umweltgutachter mit der Prüfung einer gekoppelten Lieferung beauftragt, muss er sich versichern, dass dieselbe Stromlieferung aus dem zweiten Bilanzkreis sowie dieselbe Nominierung vom ersten in den zweiten Bilanzkreis nicht schon zuvor durch einen anderen Umweltgutachter für eine andere gekoppelte Lieferung bestätigt wurde. Dazu kann der Entwurfsreport des EVU geprüft werden.
- g) Es ist zu prüfen, ob im selben Zeitraum mindestens dieselbe Strommenge, wie mit den Herkunftsnachweisen belegt, von Bilanzkreis 1 in Bilanzkreis 2 nominiert wurde.
- h) Es ist der Saldo aus Nominierungen von Bilanzkreis 1 an Bilanzkreis 2 und Nominierungen von Bilanzkreis 2 an Bilanzkreis 1 innerhalb des Zeitraums¹⁶ der gekoppelten Lieferung zu betrachten. Entspricht der Saldo mindestens der Strommenge der gekoppelten Lieferung, dann ist das Kriterium erfüllt. Diese Anforderung dient dem Ausschluss gegenläufiger Nominierungen zur selben Zeit. Falls der Stromlieferant auch regelmäßig Bilanzkreis 2 aus Bilanzkreis 1 beliefert, wird möglicherweise eine Betrachtung der viertelstündlichen Salden notwendig, da es viertelstündlich zwar keine Gegengeschäfte gibt, bei monatlicher Betrachtung der Saldo aber klein oder negativ ist. Abbildung 3 zeigt eine Tabelle viertelstündlicher Nominierungen, bei der nur Nominierungen in eine Richtung, also von Bilanzkreis 1 an Bilanzkreis 2 auftreten. Hier genügt die Betrachtung von monatlichen Salden. Die Übereinstimmung des im Schritt c. geprüften zweiten Bilanzkreises mit dem im Antrag auf gekoppelte Lieferung gegenüber dem im Herkunftsnachweisregister angegebenen Bilanzkreis nach § 30a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 HkRNDV ist zu prüfen.

¹⁶ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

Abbildung 3: Monatliche Salden viertelstündlicher Nominierungen

Zeit	Von	An	Menge (MW)
14.04.2023 11.15	BK1	BK2	7,5
14.04.2023 11.15	BK2	BK1	0
14.04.2023 11.15	BK1	BK3	1,5
14.04.2023 11.30	BK1	BK2	6,5
14.04.2023 11.30	BK2	BK1	0
14.04.2023 11.30	BK3	BK1	3
Saldo	BK1	BK2	14
Saldo	BK1	BK3	-1,5

Quelle: Umweltbundesamt

Abbildung 4: Gegenläufige Geschäfte



Quelle: Umweltbundesamt

Gegenläufige Geschäfte sind Nominierungen, die entgegengesetzt zu den Nominierungen von Bilanzkreis 1 an Bilanzkreis 2 laufen. Zwar wird die gekoppelt gelieferte Strommenge vom Letztverbraucher aus dem Bilanzkreis 2 entnommen, aber diese Strommenge steht nur zur Verfügung aufgrund einer ebenso großen zusätzlichen Nominierung in den Bilanzkreis 2.

4 Gekoppelte Lieferung von Herkunftsnachweisen bei einer Stromlieferung über zwei Bilanzkreise

Die gekoppelte Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen in einem Arealnetz stellt einen Sonderfall dar. In einem Arealnetz gibt es keine Bilanzkreise, welche zur Prüfung der Stromlieferung herangezogen werden können. Zugleich ist bei Stromerzeugung und Stromverbrauch in einem Arealnetz vergleichsweise sicher, dass der Strom tatsächlich geliefert wurde. Für eine gekoppelte Lieferung in einem Arealnetz gibt es daher keine Anforderungen an das Bilanzkreismanagement. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Produktion der Herkunftsnachweise durch die EE-Anlage und ein mindestens ebenso hoher Stromverbrauch des Belieferten im selben Zeitraum stattgefunden haben.

4.1 Prüfung durch Umweltgutachter

Der Umweltgutachter prüft:

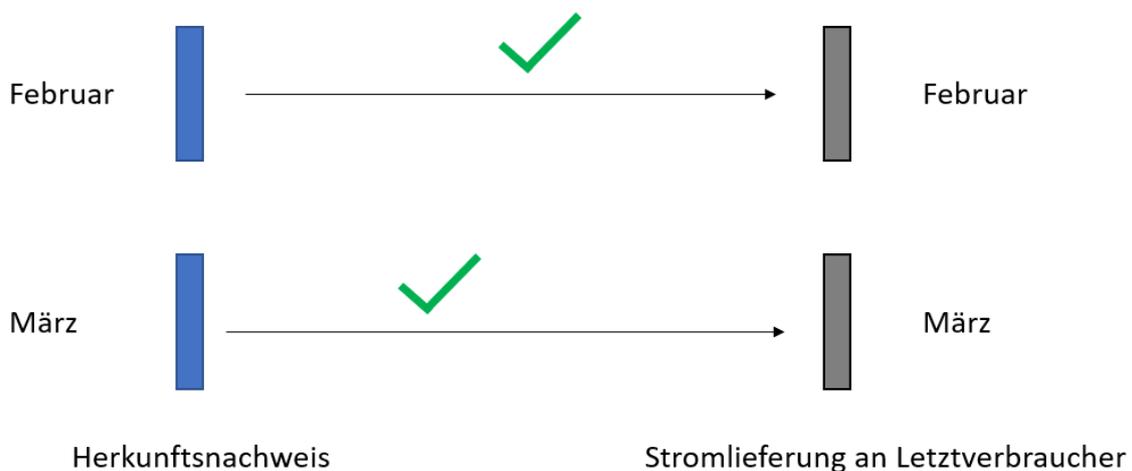
- a) Die den zu entwertenden Herkunftsnachweisen zugrunde liegende gekoppelt gelieferte Strommenge aus der/den in den HKN angegebenen Anlage/n muss nach § 30a Absatz 2 Satz 4 HkRNDV in das Arealnetz eingespeist worden sein.
 - Dafür muss der Umweltgutachter prüfen, ob die Anlage in dem Erzeugungszeitraum an das Arealnetz angeschlossen war.
- b) Mindestens die gekoppelt gelieferte Strommenge muss im selben Zeitraum vom Letztverbraucher innerhalb desselben Arealnetzes entnommen worden sein.
 - Dafür muss der Umweltgutachter prüfen, ob der Letztverbraucher in dem Erzeugungszeitraum an das Arealnetz angeschlossen war.
 - Der Umweltgutachter muss außerdem prüfen ob der an das Arealnetz angeschlossene Letztverbraucher in dem Erzeugungszeitraum mindestens die gekoppelt gelieferte Strommenge verbraucht hat.

5 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung

Die Strommenge von Stromerzeugung und -lieferung muss innerhalb des zeitlichen Intervalls des Herkunftsnachweises übereinstimmen. In § 30a HkRNDV ist die Rede von der „Strommenge, die den Herkunftsnachweisen zugrunde liegt“. Diese muss der Anlagenbetreiber „in den Bilanzkreis [...] liefern“ und das „Elektrizitätsversorgungsunternehmen [...] an seine Letztverbraucher [...] liefern“. Herkunftsnachweise werden für die Stromerzeugung innerhalb eines Monats ausgestellt. Die dem gekoppelten Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge muss also im selben Monat geliefert worden sein, für welchen der Herkunftsnachweis ausgestellt wurde (siehe Abbildung 5).

Abbildung 5: Korrekt umgesetzt Zeitgleichheit

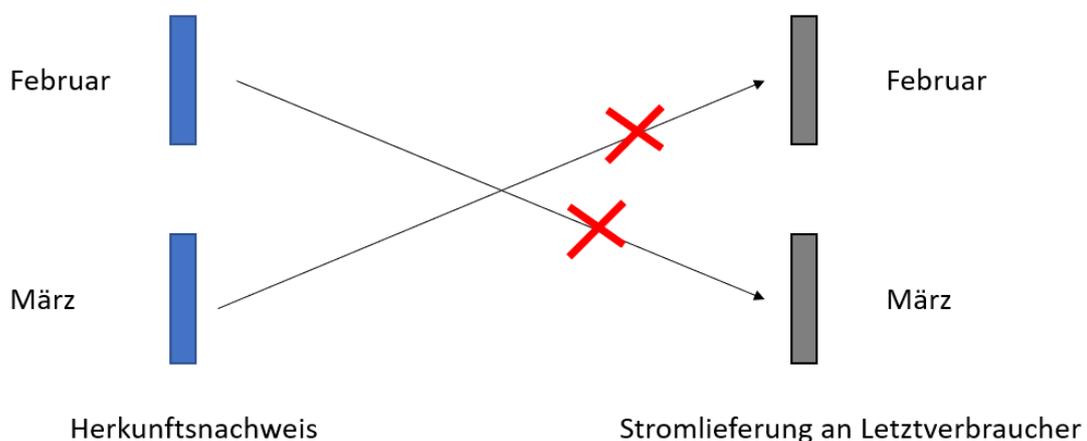
Untertitel [wenn schon in Grafik vorhanden, bitte entfernen]



Quelle: Umweltbundesamt

Eine Strommenge, welche im März geliefert wurde, entspricht nicht der Strommenge, welche einem Herkunftsnachweis aus dem Februar zugrunde liegt (siehe Abbildung 6).

Abbildung 6: Fehlerhafte Entwertung in Bezug auf Zeitgleichheit



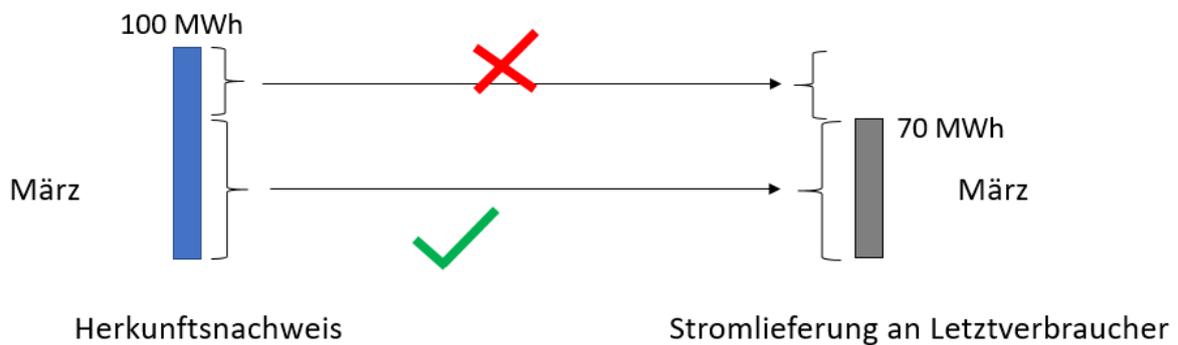
Quelle: Umweltbundesamt

Es dürfen nur so viele Herkunftsnachweise einer Anlage gekoppelt entwertet werden, wie Strom aus dieser Anlage im selben Monat an Letztverbraucher geliefert wurde.

Beispiel (siehe Abbildung 7):

Wenn ein EVU 70 Herkunftsnachweise einer Anlage aus dem Monat März gekoppelt entwerten möchte, so muss mindestens 70 MWh Strom aus dieser Anlage an Letztverbraucher geliefert worden sein. Hätte das EVU beispielsweise 100 Herkunftsnachweise des Monats dieser Anlage, so könnte es 70 HKN gekoppelt entwerten und 30 HKN könnten dann ungekoppelt (z. B. für einen anderen Liefermonat) entwertet werden, vorausgesetzt diese würden für die Stromkennzeichnung benötigt.

Abbildung 7: Beschränkung der gekoppelten Entwertung auf die Höhe der Stromlieferung im selben Monat



Quelle: Umweltbundesamt

6 Regelzonenübergreifende Lieferung

6.1 Anforderungen an das Bilanzkreismanagement

In Deutschland gibt es vier Regelzonen. Um Strom von einer Regelzone in eine andere Regelzone zu liefern, sind zwingend zwei Bilanzkreise beteiligt, da ein Bilanzkreis nur einer Regelzone zugeordnet sein kann.

Befinden sich die Anlagen zur Stromerzeugung in der Regelzone 1 (Ausgangsregelzone) und der belieferte Letztverbraucher in einer Regelzone 2 (Zielregelzone), so muss der Regelzonenwechsel innerhalb desselben Unternehmens über zwei unterscheidbare Bilanzkreise erfolgen. Zwischen zwei Regelzonen dürfen jedoch ausschließlich 1:1-Nominierungen vorgenommen werden. Das heißt, es dürfen nur „Nominierungen zwischen gleich benannten Bilanzkreisen in beiden Regelzonen“ vorgenommen werden (AG FPM, 2023, S. 14f). Diese „gleich benannten Bilanzkreise“ werden von demselben Bilanzkreisverantwortlichen geführt. Die Philosophie, dass eine gekoppelte Lieferung möglichst wenig Bilanzkreise involvieren sollte, basiert auf der Einschätzung, dass die Prüfung der Kopplung einfacher ist, je kürzer die Lieferkette ist. Das UBA schätzt die Nachvollziehbarkeit von 1:1-Nominierungen als deutlich einfacher ein als Nominierungen zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Bilanzkreisverantwortlicher innerhalb einer Regelzone. Die Kopplung nach § 30a HkRNDV hat ausdrücklich zum Ziel, regelzonenübergreifende Lieferungen zu erfassen.¹⁷ Da bereits der Regelzonenwechsel zwei Bilanzkreise benötigt, würde eine rein förmliche Betrachtung eine starke Beschränkung bedeuten, die zudem nicht beabsichtigt war. Bei einer regelzonenübergreifenden Stromlieferung soll der für den Regelzonenwechsel erforderliche Bilanzkreis in der Zielregelzone daher nicht mitgezählt werden im Sinne des § 30a Absatz 2 Satz 1 HkRNDV. Dies soll gleichermaßen gelten, wenn der Regelzonenwechsel von dem Unternehmen vorgenommen wird, welches den Bilanzkreis mit den stromerzeugenden Anlagen führt oder von dem Unternehmen, welches den Bilanzkreis mit dem Letztverbraucher führt.

Variante 1: Wird die erzeugte Strommenge in einen Bilanzkreis eingestellt, der die Anforderung als Grünstrom-Bilanzkreis nach § 30a Abs. 1 Satz 3 HkRNDV erfüllen muss, so darf auch im gleich benannten Bilanzkreis in der anderen Regelzone ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert werden.

Variante 2: Der erste Bilanzkreis ist ein Grünstrom-BK. Danach erfolgt erst die Lieferung in den gleich benannten Bilanzkreis in der Ausgangsregelzone. Von dort wird eine 1:1-Nominierung in den Zielregelzonenbilanzkreis vorgenommen. Von dort muss der Letztverbraucher beliefert werden. Die Bilanzkreise für den Regelzonenwechsel müssen dabei keine grünen Bilanzkreise sein.

Soweit der Letztverbraucher einen eigenen Bilanzkreis hat, in den der Stromlieferant die zum Letztverbrauch vorgesehene Strommenge liefert, wird dieser Bilanzkreis nicht mitgezählt im Sinne des § 30a Absatz 2 Satz 1 HkRNDV. Ein eigener Bilanzkreis des Letztverbrauchers liegt vor, wenn der Letztverbraucher selbst dessen Bilanzkreisverantwortlicher ist und in dem Bilanzkreis ausschließlich die Verbrauchsstellen des Letztverbrauchers angemeldet sind. Verbrauchsstellen Dritter sind schädlich. Zudem ist erforderlich, dass der in den Bilanzkreis des Letztverbrauchers gekoppelt gelieferte Strom zum Letztverbrauch in dem Bilanzkreis verblieben ist (§ 30a Absatz 2 Satz 5 HkRNDV).

¹⁷ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 259.

Für das Bilanzkreismanagement in Bezug auf den ersten Bilanzkreis und den letzten Bilanzkreis, sowie die Lieferungen zwischen Bilanzkreisen gelten im Grundsatz die Anforderungen aus Kapitel 3.

In Summe kann eine gekoppelte Lieferung von Strom und Herkunftsnachweisen also über maximal vier Bilanzkreise erfolgen: Bei einer regelzonenübergreifenden Lieferung können drei Bilanzkreise beteiligt sein. Wenn im Anschluss die Lieferung in den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers erfolgt, sind insgesamt vier Bilanzkreise beteiligt.

6.2 Prüfung durch Umweltgutachter

Im Fall der gekoppelten Lieferung über Regelzonen, soll der für den Regelzonenwechsel erforderliche Bilanzkreis in der Zielregelzone nicht mitgezählt werden. Der Umweltgutachter prüft, ob die oben erläuterten Voraussetzungen der gekoppelten Lieferung über alle involvierten Bilanzkreise erfüllt sind. Hierfür sollte der Umweltgutachter für ausgewählte Tage die Fahrpläne des Bilanzkreises auf Plausibilität und mögliche gegenläufige Geschäfte- bzw. Anhaltspunkte für Dreiecksgeschäfte prüfen, bevor er die Kopplung bestätigt.¹⁸ Im Fall einer gekoppelten Lieferung über Regelzonen plus einem weiteren Bilanzkreis, prüft ein Umweltgutachter u. a.:

- a) Die den zu entwertenden Herkunftsnachweisen zugrunde liegende gekoppelt gelieferte Strommenge aus der/den in den HKN angegebenen Anlage/n muss nach § 30a Absatz 2 Satz 4 HkRNDV in den ersten Bilanzkreis eingestellt worden sein.
 - Dafür muss der Umweltgutachter prüfen, ob die Anlage in dem Erzeugungszeitraum in dem Bilanzkreis angemeldet war. Zu diesem Zweck und ergänzend kann er Informationen beim Anlagenbetreiber, Bilanzkreismanager oder Vermarkter des erzeugten Stroms einsehen.
- b) Es ist zu prüfen, ob im ersten Bilanzkreis ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert wurde (§ 30a Absatz 2 Satz 2 HkRNDV) und ob im gleich benannten Bilanzkreis in der Zielregelzone ebenfalls nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanziert wurde. Es sind die unter 3.3 Buchstabe b) genannten Anforderungen zu prüfen.
- c) Die Menge an gekoppelt gelieferten HKN in einem Produktions- und Liefermonat darf nicht die Menge des in diesem Monat gelieferten und verbrauchten Stroms übersteigen.
 - Dafür muss der Umweltgutachter die Bilanzkreisbuchungen einsehen und prüfen, ob der oder die Letztverbraucher des EVU in dem Bilanzkreis angemeldet waren und in entsprechender Menge Strom verbraucht haben. Zu diesem Zweck und ergänzend können beispielsweise Stromlieferverträge oder Stromrechnungen herangezogen werden oder andere geeignete Dokumente.
 - Die Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und -lieferung finden Sie in Kapitel 4.
- d) Soweit die Stromlieferung in einen eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers erfolgt, muss der Umweltgutachter die unter 3.3. Buchstabe d) genannten Anforderungen prüfen.
- e) Der in den Schritten a. und b. geprüfte erste Bilanzkreis muss mit dem im Antrag auf gekoppelte Lieferung gegenüber dem im Herkunftsnachweisregister angegebenen Bilanzkreis (§ 30a Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 HkRNDV) übereinstimmen.

¹⁸ Begründung zu § 30a Absatz 2 HkRNDV, BT-Drs. 20/1630, S. 260.

- f) Wird ein Umweltgutachter mit der Prüfung einer gekoppelten Lieferung beauftragt, muss er sich versichern, dass dieselbe Stromlieferung aus dem letzten Bilanzkreis sowie dieselben Nominierungen zwischen den Bilanzkreisen nicht schon zuvor durch einen anderen Umweltgutachter für eine andere gekoppelte Lieferung bestätigt wurden. Hierzu kann der Entwertungsreport des EVU geprüft werden.
- g) Es ist zu prüfen, ob im selben Zeitraum mindestens dieselbe Strommenge, wie mit den Herkunftsnachweisen belegt, vom Bilanzkreis mit der Erzeugung in den Bilanzkreis mit dem Verbrauch nominiert wurde.
- **Variante 1:** Vom ersten Bilanzkreis wird in eine andere Regelzone nominiert. Es wird also zunächst zwischen den gleich benannten Bilanzkreisen in verschiedenen Regelzonen nominiert (Ausgangsregelzonenbilanzkreis an Zielregelzonenbilanzkreis). Es ist der Saldo aus Nominierungen von Ausgangsregelzonenbilanzkreis an Zielregelzonenbilanzkreis und Nominierungen von Zielregelzonenbilanzkreis an Ausgangsregelzonenbilanzkreis innerhalb des Zeitraums¹⁹ der gekoppelten Lieferung zu betrachten. Entspricht der Saldo der Nominierungen mindestens der Strommenge der gekoppelten Lieferung, dann ist das Kriterium erfüllt. Diese Anforderung dient dem Ausschluss gegenläufiger Nominierungen zur selben Zeit. Falls der Stromlieferant auch regelmäßig den Ausgangsregelzonenbilanzkreis aus dem Zielregelzonenbilanzkreis beliefert, wird möglicherweise eine Betrachtung der viertelstündlichen Salden notwendig, da es viertelstündlich zwar keine Gegengeschäfte gibt, bei monatlicher Betrachtung der Saldo aber klein oder negativ ist. Abbildung 3 zeigt eine Tabelle viertelstündlicher Nominierungen, bei der nur Nominierungen in eine Richtung, also von Bilanzkreis 1 an Bilanzkreis 2 auftreten. Hier genügt die Betrachtung von monatlichen Salden. Ebenso wie die Nominierungen zwischen Ausgangsregelzonenbilanzkreis und Zielregelzonenbilanzkreis, müssen auch die Nominierungen zwischen Zielregelzonenbilanzkreis und dem folgenden Bilanzkreis zur Belieferung von Letztverbrauchern geprüft werden.
 - **Variante 2:** Vom ersten Bilanzkreis, in den die Anlagen einspeisen, wird in einen Bilanzkreis in der gleichen Regelzone nominiert (Bilanzkreis 1 an Ausgangsregelzonenbilanzkreis). Es ist der Saldo aus Nominierungen von Bilanzkreis 1 in den Ausgangsregelzonenbilanzkreis und Nominierungen von Ausgangsregelzonenbilanzkreis an Bilanzkreis 1 innerhalb des Zeitraums²⁰ der gekoppelten Lieferung zu betrachten. Entspricht der Saldo der Nominierungen mindestens der Strommenge der gekoppelten Lieferung, dann ist das Kriterium erfüllt. Diese Anforderung dient dem Ausschluss gegenläufiger Nominierungen zur selben Zeit. Falls der Stromlieferant auch regelmäßig Bilanzkreis 1 aus dem Ausgangsregelzonenbilanzkreis beliefert, wird möglicherweise eine Betrachtung der viertelstündlichen Salden notwendig, da es viertelstündlich zwar keine Gegengeschäfte gibt, bei monatlicher Betrachtung das Saldo aber klein oder negativ ist. Abbildung 3 zeigt eine Tabelle viertelstündlicher Nominierungen, bei der nur Nominierungen in eine Richtung, also von Bilanzkreis 1 an Bilanzkreis 2 auftreten. Hier genügt die Betrachtung von monatlichen Salden. Ebenso wie die Nominierungen zwischen Bilanzkreis 1 und Ausgangsregelzonenbilanzkreis müssen auch die

¹⁹ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

²⁰ Zur näheren Definition des Zeitraums siehe Kapitel 4 Anforderungen an die Zeitgleichheit von Stromerzeugung und Lieferung

Nominierungen zwischen dem Ausgangsregelzonenbilanzkreis und dem folgenden gleich benannten Zielregelzonenbilanzkreis beim Regelzonenwechsel geprüft werden.

Die Übereinstimmung des im Schritt c. geprüften letzten Bilanzkreis mit dem im Antrag auf gekoppelte Lieferung gegenüber dem Herkunftsnachweisregister angegebenen Bilanzkreis nach §30a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 HkRNDV ist zu prüfen.

7 Literatur

- AG FPM. (2023). *Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland*.
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/838_bilanzkreisvertrag/bk_vertrag_node.html
- BDEW. (2021). *BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021*.
<https://www.bdew.de/energie/bdew-uebergangsloesung-zum-gesicherten-einstieg-in-den-redispatch-20-zum-1-oktober-2021/>
- BNetzA. (2024). *Bilanzkreisvertrag_Strom*.
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/838_bilanzkreisvertrag/bk_vertrag_node.html
- UBA. (2021). *Vorschlag zur Weiterentwicklung der Kopplung von Herkunftsnachweisen an den zugrundeliegenden Strom. Bericht des Umweltbundesamtes nach § 12l Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung*.
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/vorschlag-zur-weiterentwicklung-der-kopplung-von-herkunftsnachweisen-an-den-zugrundeliegenden-strom.html>

Impressum

Herausgeber

**FG V 1.7 und V 1.9,
Umweltbundesamt**

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-6577
Fax: +49 340-2103-6577
hknr@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de
[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)
[t/umweltbundesamt](https://www.twitter.com/umweltbundesamt)

Stand: 05/2024